

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/06 S

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Düsseldorf wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin verfolgt mit ihrer beim Sozialgericht (SG) Dortmund gegen die beklagte Berufsgenossenschaft erhobenen Klage einen Anspruch auf Erstattung wegen überzahlter Versichertenrente. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte den Sitz ihrer Hauptverwaltung in Düsseldorf hat, erklärte sich das SG Dortmund nach Anhörung der Beteiligten für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Düsseldorf (Beschluss vom 6. Oktober 2004). Das SG Düsseldorf seinerseits hat sich nach Anhörung der Beteiligten für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Berlin verwiesen (Beschluss vom 7. August 2006). Der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund beende (gemeint ist wohl: binde) das SG Düsseldorf nicht, weil das SG Dortmund die gesetzliche Zuständigkeitsregelung offensichtlich übersehen habe.
- 2 Mit Beschluss vom 18. September 2006 hat sich das SG Berlin nach Anhörung der Beteiligten für unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen. Zwar wäre das SG Berlin örtlich zuständig gewesen, weil sich die örtliche Zuständigkeit im vorliegenden Fall nach § 57 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimme und die Klägerin ihren Hauptsitz in Berlin habe. Jedoch sei das SG Düsseldorf örtlich zuständig, weil der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund Bindungswirkung entfalte. Dieser beruhe weder auf Willkür noch auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze. Das SG Dortmund sei davon ausgegangen, dass der Sitz der Hauptverwaltung der Beklagten für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebend sei. Insoweit handele es sich um eine fälschliche Anwendung der Vorschriften zur Bestimmung des örtlich zuständigen SG.

II

- 3 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG liegen vor. Hiernach wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Das BSG ist das gemeinsam nächsthöhere Gericht im Sinn dieser Vorschrift, da für die beteiligten Sozialgerichte kein gemeinsames Landessozialgericht zuständig ist.
- 4 Zuständiges Gericht ist das SG Düsseldorf, weil der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund vom 6. Oktober 2004 bindend ist (§ 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz). Er beruht weder auf Willkür noch auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze.



- 5 Dem Beschluss des SG Dortmund liegt für die im Tenor ausgesprochene Verweisung die Rechtsauffassung zugrunde, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach § 57 Abs 1 Satz 2 SGG bestimme und insoweit nach dem Sitz der Beklagten richte. § 57 Abs 1 Satz 2 SGG ordnet die Maßgeblichkeit des Sitzes des Beklagten bei Klagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften jedoch nur an, wenn diese eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist. Hiervon wird der vorliegende Fall nicht erfasst mit der Folge, dass Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit iS von § 57 Abs 1 Satz 1 SGG der Sitz der Klägerin, örtlich zuständig also das SG Berlin ist. Zwar ist der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund danach offenbar unrichtig. Willkür oder eine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze liegt darin jedoch nicht. Die bloß fehlerhafte Anwendung einer Vorschrift über die örtliche Gerichtszuständigkeit führt nicht zu einer Lockerung der grundsätzlichen Bindung einer Verweisung für das Gericht, an das verwiesen wird (vgl BSG, Beschluss vom 1. Juni 2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6, für einen Fall, in dem das verweisende SG die örtliche Zuständigkeit unzutreffend als nach § 57 Abs 1 Satz 1 SGG und nicht nach § 57 Abs 3 SGG begründet angesehen hatte; ähnlich Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. März 2003, 5 AS 1/03, BAGE 105, 305 = AP Nr 59 zu § 36 Zivilprozessordnung). Soweit eine Ausnahme von der Bindung allgemein nur für den Fall angenommen wird, dass die Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften auf einem offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverständlichen, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten beruht (vgl BSG, Beschluss vom 16. November 2006, B 12 SF 8/06 S, mwN), trägt dies dem Umstand Rechnung, dass andernfalls das im Interesse der Prozessökonomie verfolgte Ziel, mit dem Verweisungsbeschluss endgültige Klärung eintreten zu lassen, nicht erreicht werden könnte.
- 6 Das SG Düsseldorf hat die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des SG Dortmund verkannt und den Rechtsstreit zu Unrecht an das SG Berlin verwiesen. Diese prozessordnungswidrige Entscheidung erfordert die Bestimmung des zuständigen Gerichts.

